

GB V/Abt. 60.3  
Untere Naturschutzbehörde  
Frau A. Klinkhammer  
Tel.-Nr. 02251-15 1318  
E-Mail: [anita.klinkhammer@kreis-euskirchen.de](mailto:anita.klinkhammer@kreis-euskirchen.de)

## **ARTENSCHUTZ**

### **Anzeigepflicht des Halters gem. § 7 BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung)**

Sollten sich künftig Änderungen z. B. durch Zu- und Abgänge in Ihrem Bestand ergeben, informieren Sie die Untere Naturschutzbehörde bitte kurzfristig unter Beachtung folgender Hinweise:

- Alle Bestandsveränderungen können Sie grundsätzlich formlos bei der Unteren Naturschutzbehörde anzeigen. Ich empfehle die Benutzung des im Internet bereit gestellten Meldeformulars für Bestandsveränderungen, zu finden unter:  
["http://www.kreis-euskirchen.de/umwelt/downloads/umwelt/Artenschutz\\_meldeformular.pdf"](http://www.kreis-euskirchen.de/umwelt/downloads/umwelt/Artenschutz_meldeformular.pdf)
- Die Abgabe von Tieren melden Sie bitte unter Angabe des Namens und der Anschrift des neuen Besitzers. Fügen Sie bitte eine Kopie des Kauf- bzw. Schenkungs- oder Tierübergabevertrages mit den Unterschriften von Käufer und Verkäufer bei.
- Im Falle einer Veräußerung streng geschützter Tiere nach EU-Verordnung sind die zugehörigen EU-Bescheinigungen an den/ die neuen Besitzer zu übergeben.
- Den Zugang weiterer Exemplare zeigen Sie bitte unter Vorlage eines Herkunftsnachweises (bzw. bei streng geschützten Arten der EU-Bescheinigung) an.
- Sollte ein Tier versterben, teilen Sie dies bitte umgehend mit.  
Bitte beachten Sie, dass die zugehörige EU-Bescheinigung mit dem Tod von streng geschützten Exemplaren ihre Gültigkeit verliert und **im Original** einschließlich der Fotodokumentation der Unteren Naturschutzbehörde zurück zu senden ist.
- Führen Sie die jeweilige Fotodokumentation bitte in den auf der EU-Bescheinigung benannten zeitlichen Abständen kontinuierlich weiter, damit diese ihre Gültigkeit nicht verliert.
- Sollte die Änderung eines Kennzeichens vorgenommen werden oder erforderlich sein, setzen Sie sich bitte vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung.

Die übrigen für die Haltung und Vermarktung besonders geschützter Wirbeltierarten gültigen Rechtsvorschriften sind zu beachten.